

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof

Vortrag von RA Thomas Troidl (Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg) am 21.08.03

A. VOM STAATSGERICHTSHOF ZUM VERFASSUNGSGERICHTSHOF

I. Staatsgerichtshof

Ihren Anfang nahm die bayerische Staatsgerichtsbarkeit mit dem „Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend“ (s.u. C.I.) vom 30.03.1850, durch das der Bayerische Staatsgerichtshof errichtet wurde.¹ Mit der Bayerischen Verfassung von 1919 (sog. Bamberger Verfassung) wurde die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs auf Verfassungsstreitigkeiten zwischen Staatsorganen (s.u. C.III.2.) und auf *Verfassungsbeschwerden* (s.u. C.III.1.) erweitert, so dass sich der Bürger unmittelbar an ein „Verfassungsgericht“ wenden konnte.² Eine derartige „echte“ Verfassungsbeschwerde war zur damaligen Zeit in den übrigen deutschen Ländern und im Reich noch unbekannt. In der Praxis blieb die Bedeutung der Verfassungsbeschwerde allerdings gering. Die Vorstellung, dass der Staatsgerichtshof ein Verfassungsgericht sei, dem die umfassende Aufgabe eines „Hüters der Verfassung“ und der Status eines kontrollierenden Verfassungsorgans zukomme, war damals (noch) nicht geistiges Allgemeingut.³

II. Verfassungsgerichtshof

Mit der Verfassung vom 02.12.46 wurde die überkommene Bezeichnung „Staatsgerichtshof“ durch „Verfassungsgerichtshof“ ersetzt. Hierdurch sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass der Gerichtshof in erster Linie dazu berufen ist, die Verfassung zu schützen, zum Wohle des (nach den leidvollen Erfahrungen mit dem Unrechtsstaat des Dritten Reichs von 1933 bis 1945) neu geschaffenen Verfassungs- und Rechtsstaats. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof besitzt so die Funktion eines „Hüters der Verfassung“ (Kontroll- und Bewahrungsfunktion) als Verfassungsorgan (s.u. B.III.), analog zum Bundesverfassungsgericht als „Hüter des Grundgesetzes“.⁴

¹ Lichtenberger, BayVBl. 1989, S. 289 ff., 290 m.w.N.

² Lichtenberger, BayVBl. 1989, S. 289 ff., 290 m.w.N. Einzelheiten des Verfahrens wurden im Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 11.06.20 geregelt.

³ Lichtenberger, BayVBl. 1989, S. 289 ff., 290.

⁴ Lichtenberger, BayVBl. 1989, S. 289 ff., 290 m.w.N., 292 f. (zu den weiteren Funktionen, namentlich der Interpretationsfunktion). Der Verfassungsgerichtshof wurde durch das Gesetz Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 22.07.47 errichtet.

B. ORGANISATION UND STELLUNG

I. Sitz

- Art. 68 Abs. 1 BV (cf. Art. 1 VfGHG): „Der Verfassungsgerichtshof wird beim *Oberlandesgericht* in *München* gebildet.“

II. Oberstes Gericht

- Art. 60 BV: „Als *oberstes Gericht* für staatsrechtliche Fragen besteht der Bayerische Verfassungsgerichtshof.“
- Art. 8 Satz 1 VfGHG: „Die Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshof geht allen anderen Aufgaben vor.“

III. Verfassungsorgan

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist nicht nur Gericht, sondern zugleich auch ein oberstes Bayerisches Verfassungsorgan. Die Bayerische Verfassung bringt dies dadurch zum Ausdruck, dass sie den Bayerischen Verfassungsgerichtshof im 5. Abschnitt des ersten Hauptteils (Art. 60 – 69 BV) als Vertreter der Judikative gleichrangig neben den anderen obersten Staats- und Verfassungsorganen aufführt, nämlich dem *Landtag* im 2. Abschnitt des ersten Hauptteils (Art. 13 – 33 a BV) als Repräsentant der Legislative und der *Staatsregierung* im 4. Abschnitt des ersten Hauptteils (Art. 43 – 59 BV) als Vertreter der Exekutive.⁵

IV. Wahl der Richter

- Art. 3 Abs. 1 VfGHG: „Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern.“
- Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VfGHG [cf. Art. 68 Abs. 2 lit. a) BV]: „Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen.“
- Art. 5 Abs. 3 Satz 2 VfGHG: „Die übrigen berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein.“
- Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VfGHG (cf. Art. 68 Abs. 3 Satz 1 BV): „Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag auf die Dauer von *acht Jahren* gewählt.“⁶

⁵ *Lichtenberger*, BayVBl. 1989, S. 289 ff., 291 m.w.N. Eine ähnliche äußere Gliederung der Verfassung weisen z.B. Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland auf. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch die Verfassungsgerichte der übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland haben den Status von Verfassungsorganen.

⁶ Früher waren dies sechs Jahre; die Verlängerung der Amtszeit um zwei Jahre durch das am 01.01.91 in Kraft getretene Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof erfolgte im Interesse der Kontinuität der Rechtsprechung und der Unabhängigkeit der

- Art. 4 Abs. 2 VfGHG: „Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden *jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentreten* gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.“⁷
- Art. 4 Abs. 3 VfGHG: „*Wiederwahl* ist zulässig.“⁸
- Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VfGHG: „Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen das *40. Lebensjahr* vollendet haben“.

C. KOMPETENZEN UND ZUSAMMENSETZUNG

I. Anklagen

1. Ausgangspunkt

- Art. 61 Abs. 1 BV (cf. Art. 2 Nr. 1, 31 ff. VfGHG): „Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags.“
- Art. 61 Abs. 4 Satz 1 BV: „Die Erhebung der Anklage erfolgt durch den Landtag auf Antrag von einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl und bedarf einer Zweidrittelmehrheit dieser Zahl.“

2. Zusammensetzung des Gerichtshofs:

- Art. 68 Abs. 2 lit. a) BV (cf. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VfGHG): „in den in Art. 61 geregelten Fällen aus einem der *Präsidenten* der Bayerischen Oberlandesgerichte⁹, *acht Berufsrichtern*, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie *zehn weiteren Mitgliedern*, welche vom Landtag gewählt werden“. [= 19]

3. Keine praktische Bedeutung

Für ein Tätigwerden dieses Spruchkörpers hat es seit Errichtung des Verfassungsgerichtshofs im Jahr 1947 (s.o. A.II.) keinen Anlass gegeben.¹⁰

Richter; Vill, BayVB1. 1991, S. 353 ff., 354. Vorschläge für die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder können der *Präsident* des Verfassungsgerichtshofs, die *Staatsregierung* und *Abgeordnete des Landtags* unterbreiten, cf. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 VfGHG; Pestalozza, NVwZ 1991, S. 1059 ff., 1061.

⁷ I.e. nach *fünf Jahren*, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BV.

⁸ Anders beim *Bundesverfassungsgericht* laut § 4 Abs. 2 BVerfGG: „Eine anschließende oder spätere Wiederwahl der Richter ist ausgeschlossen.“

⁹ I.e. der *Präsident* des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, s.o. B.IV., Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VfGHG.

¹⁰ *Elsäßer*, BayVB1. 1963, S. 165 ff., 165 f. (auch zu den Gründen); *Lichtenberger*, BayVB1. 1989, S. 289 ff., 292; *Vill*, BayVB1. 1991, S. 353 ff., 358.

II. Normenkontrollen

1. Ausgangspunkt

- Art. 65 BV: „Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 92).“

2. Richtervorlage (konkrete Normenkontrolle)

- Art. 92 BV (cf. Art. 2 Nr. 5, 50 VfGHG): „Hält der Richter ein Gesetz für verfassungswidrig, so hat er die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.“

3. Popularklage (abstrakte Normenkontrolle)

- Art. 98 S. 4 BV (cf. Art. 2 Nr. 7, 55 VfGHG): „Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.“¹¹

4. Verfassungsänderung

- Art. 75 Abs. 3 BV (cf. Art. 2 Nr. 8, 49 VfGHG): „Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt, entscheidet der Bayerische Verfassungsgerichtshof.“

5. Zusammensetzung des Gerichtshofs:

- Art. 68 Abs. 2 lit. b) BV (cf. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VfGHG): „in den Fällen des Art. 65 aus dem *Präsidenten* und *acht Berufsrichtern*, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören.“ [=9]

III. Sonstige Fälle

1. Verfassungsbeschwerde

- Art. 120 BV (cf. Art. 2 Nr. 6, 51 ff. VfGHG): „Jeder Bewohner Bayerns, der sich durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, kann den Schutz des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes anrufen.“¹²

¹¹ Diese Popularklage als umfassende Klagemöglichkeit des Einzelnen gegen verfassungswidrige Normen ist eine bayerische Besonderheit und einmalig in der Bundesrepublik Deutschland.

¹² Der Verfassungsgerichtshof dehnt die Beschwerdebefugnis in ständiger Rechtsprechung auch auf solche Deutsche aus, die nicht Bewohner Bayerns sind (*arg.* Art. 33 Abs. 1 GG); außerdem auf Ausländer, für die allerdings eine dauernde örtliche Beziehung

2. Organstreitigkeiten

- Art. 64 BV (cf. Art. 2 Nr. 4, 49 VfGHG): „Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans.“

3. Zulässigkeit von Volksbegehren

- Art. 67 BV: „Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ferner in den besonderen ihm durch Gesetz zugewiesenen Fällen.“
- Art. 73 Abs. 5 LWG (Art. 2 Nr. 9 VfGHG): „Wird durch den Landtag die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens bestritten, so ist der hierüber ergangene Beschluss durch das Staatsministerium des Innern öffentlich bekannt zu machen. Auf Antrag von Unterzeichnern des Volksbegehrens entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof (Art. 67 der Verfassung).“

4. Zusammensetzung des Gerichtshofs:

- Art. 68 Abs. 2 lit. c) BV (cf. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VfGHG): „in den übrigen Fällen aus dem *Präsidenten*, *drei Berufsrichtern*, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und *fünf vom Landtag gewählten Mitgliedern*.“ [=9]

IV. Bindungswirkung der Entscheidung

- Art. 29 Abs. 1 VfGHG: „Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sind für alle anderen Verfassungsorgane sowie für Gerichte und Behörden bindend.“¹³

zum bayerischen Staatsgebiet erforderlich ist. Ausführlich *Elsäßer*, BayVBl. 1963, S. 165 ff., 166; *Pestalozza*, NVwZ 1991, S. 1059 ff., 1062; *Vill*, BayVBl. 1991, S. 353 ff., 359.

¹³ *Pestalozza*, NVwZ 1991, S. 1059 ff., 1062: „die Annahme, der Landesgesetzgeber könne auch sich selbst binden, geht in die Irre.“

D. EINE VERFASSUNGSBESCHWERDE AUS DER PRAXIS

I. Urteil des Landgerichts Regensburg vom 30.04.02 (32 O 554/02)

1. Tatbestand

„Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11.04.00 [BayVBl. 2000, 531] wurde die Nichtigkeit der Wasserschutzgebietsverordnung des Beklagten [i.e. der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe L-N] festgestellt. In diesem Gebiet befanden sich Grundstücke des Klägers.

Der Kläger trägt vor, er habe unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Wasserschutzverordnung Abdeckmaßnahmen für einen Stalldunghaufen vornehmen müssen. Außerdem habe er eine Grünansaat durchführen müssen. Insgesamt seien für beide Maßnahmen Kosten in Höhe von 1.592,80 DM entstanden. Davon habe die Beklagte Teilbeträge in Höhe von 220,- DM bzw. 371,20 DM ausgeglichen. Der darüber hinausgehende Betrag sei vom Beklagten zu erstatten, da die Aufwendungen lediglich aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung erfolgt seien.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 512,11 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit 13.09.00 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Er wendet ein, dass dem Kläger Schadensersatzansprüche nicht zustehen würden. Vom Kläger sei in keiner Weise ein Sonderopfer verlangt worden, das eine Erstattungspflicht auslösen könne. Einschränkungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke seien ohne Ausgleichspflicht zuzumuten.

Bezüglich des weiteren Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.“

2. Entscheidungsgründe

„Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff zu.

Durch die Wasserschutzgebietsverordnung wurden von dem Beklagten bestimmte Maßnahmen, nämlich die Abdeckung des Stalldunghaufens sowie die Vornahme der Grünansaat gefordert. Da unstreitig die Wasserschutzgebietsverordnung von Anfang an nichtig war, wurde vom Kläger ein Sonderopfer verlangt, ohne dass hierfür eine Rechtsgrundlage vorhanden war. Der Kläger hat somit aufgrund einer nichtigen Verordnung Maßnahmen durchführen müssen, die von ihm ein Sonderopfer verlangten. Die Grundsätze, die bei einer rechtswirksamen Wasserschutzgebietsverordnung gelten würden, sind daher nicht anzuwenden, dies gilt insbesondere für die Sozialbindung des Eigentums. Maßnahmen, die aufgrund einer rechtswidrigen Verordnung erfolgen, sind vom betroffenen Eigentümer nicht entschädigungslos hinzunehmen, dies stellt eine unzumutbare Belastung des Eigentümers dar.

Die vom Kläger in Rechnung gestellten Kosten sind, soweit sie die Abdeckungsmaßnahmen betreffen, durch Rechnung nachgewiesen. Die Kosten für die Grünansaat sind angemessen, § 287 Abs. 1 ZPO.“

II. Verfassungsbeschwerde des Beklagten vom 21.06.02

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 118 Abs. 1 BV).

Der Beschwerdeführer sei auch als kommunaler Zweckverband beschwerdebefugt. Das Landgericht habe ohne Angabe jeglicher Rechtsgrundlage, Rechtsprechung oder Literatur einen Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff bejaht. Es fehle bereits an der Darlegung der grundlegenden Kausalität zwischen dem rechtswidrigen Eingriff und dem hierdurch unmittelbar geschaffenen rechtswidrigen Zustand. Das Landgericht sehe den entschädigungspflichtigen Eingriff offensichtlich in der Nichtigkeit der Wasserschutzgebietsverordnung vom 18.07.97. Es sei jedoch in keiner Weise ersichtlich, in welchem Zusammenhang die Nichtigkeit dieser Verordnung mit den Aufwendungen des Klägers stehen solle. Außerdem gehe aus dem Urteil nicht hervor, dass der Kläger von den ihm zustehenden Möglichkeiten des Primärrechtsschutzes Gebrauch gemacht habe; er hätte die Aufwendungen, die er im Hinblick auf die nichtige Verordnung getätigt haben wolle, durchaus abwenden können. Ebenso wenig könne von der Auferlegung eines Sonderopfers die Rede sein, nachdem die Verordnung vom Verwaltungsgerichtshof aus verfahrensrechtlichen Gründen für nichtig erklärt worden sei. Die vom Landgericht ausgesprochene Rechtsfolge werde auch nicht von den Grundätzen des enteignungsgleichen Eingriffs gedeckt, da das Gericht nicht dargelegt habe, wie die vorhandene Möglichkeit der Nutzung der Grundstücke genommen oder wesentlich beeinträchtigt worden sei. Auch mit den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs habe sich das Gericht nicht auseinandergesetzt.

III. Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 19.08.02

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hielt die Verfassungsbeschwerde für begründet.¹⁴

Lege man die von der Rechtsprechung zu dem Haftungsinstitut des enteignungsgleichen Eingriffs entwickelten Voraussetzungen zugrunde, sei anhand der Entscheidungsgründe nicht nachvollziehbar, weshalb das Landgericht einen solchen Anspruch des Klägers bejaht habe. Die Voraussetzungen des Anspruchs würden weder umfassend benannt noch würden die sich stellenden Probleme erörtert.

IV. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23.06.03 (Vf. 48-VI-02)

1. Tenor

„1. Das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 30. April 2002 Az. 32 O 554/02 verstößt gegen Art. 118 Abs. 1 BV. Es wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Regensburg zurückverwiesen.“¹⁵

2. Dem Beschwerdeführer sind die durch das Verfassungsbeschwerdeverfahren verursachten notwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.“¹⁶

2. Leitsätze

„1. Das Willkürverbot kann auch verletzt sein, wenn eine gerichtliche Entscheidung – abgesehen von den Fällen, in denen die Fachgerichte durch Gesetz von einer Begründung freigestellt sind – nicht oder nicht angemessen begründet wird.

2. Wenn das Fachgericht von dem eindeutigen Wortlaut oder von der höchstrichterlichen Auslegung einer Norm abweicht, verlangt das Willkürverbot im Hinblick auf die Gebundenheit des Richters an Recht und Gesetz, dass das Gericht sich mit der Rechtslage auseinandersetzt und seine eigene Auffassung begründet.“

¹⁴ Vor einer abschließenden Entscheidung übermittelt der Verfassungsgerichtshof eine Abschrift der Beschwerde dem beteiligten Staatsministerium und gibt Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist, Art. 52 VfGHG.

¹⁵ Art. 54 VfGHG.

¹⁶ Art. 27 Abs. 4 BV.

3. Aus den Gründen

„III.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Der Beschwerdeführer ist beschwerdebefugt. [...] Für Gemeinden ist in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt, dass sie eine Verletzung des Willkürverbots mit der Verfassungsbeschwerde rügen können (vgl. VerfGH 41, 140/145; 50, 219/223). Für den Zweckverband, dessen Mitglieder Gemeinden sind (vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 KommZG), kann nichts anderes gelten.

IV.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

1. Offenbleiben kann, ob das Urteil des Landgerichts [...] auf der Anwendung von Bundesrecht beruht. [...] Auch wenn man von materiellem Bundesrecht ausgeht, das wegen seines höheren Rangs nicht am Maßstab der Bayerischen Verfassung gemessen werden kann, ist jedenfalls eine Überprüfung der landgerichtlichen Entscheidung anhand des Willkürverbots (Art. 118 Abs. 1 BV) möglich (VerfGH 51, 119/122; 53, 131/133 f.; BVerfGE 96, 345 ff.). Andere Grundrechtsverstöße als einen Verstoß gegen das Willkürverbot hat der Beschwerdeführer nicht gerügt.

Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung nicht schon dann, wenn sie sich als fehlerhaft erweist. Hinzu kommen muss, dass sie unter keinem Gesichtspunkt rechtlich vertretbar, sondern schlechthin unhaltbar, offensichtlich sachwidrig, eindeutig unangemessen ist (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH 53, 187/193; 54, 59/60). Das Willkürverbot kann auch verletzt sein, wenn eine gerichtliche Entscheidung – abgesehen von den Fällen, in denen die Fachgerichte durch Gesetz von einer Begründung freigestellt sind – nicht oder nicht angemessen begründet wird. Ob eine Entscheidungsbegründung angemessen ist, ist abhängig von den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls; deshalb kann nicht abstrakt bestimmt werden, wann insoweit den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt ist. Wenn das Fachgericht von dem eindeutigen Wortlaut oder von der höchstrichterlichen Auslegung einer Norm abweicht, verlangt das Willkürverbot im Hinblick auf die Gebundenheit des Richters an Recht und Gesetz, dass das Gericht sich mit der Rechtslage auseinandersetzt und seine eigene Auffassung begründet (vgl. BVerfGE 87, 273/279; BVerfG NJW 2003, 501/502). Nach diesem Maßstab hält das angegriffene Urteil der verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht stand.

2. Das Landgericht stützt sich auf enteignungsgleichen Eingriff und begründet die Verurteilung des Beschwerdeführers damit, der Kläger des Ausgangsverfahrens habe aufgrund der nichtigen Wasserschutzgebietsverordnung Maßnahmen durchführen müssen, die ihm ein Sonderopfer abverlangt hätten. Es setzt sich aber nicht in

subsumierender Weise mit den Voraussetzungen dieses Anspruchs auseinander.

[...]

3. Wenn das Landgericht der aufgezeigten herrschenden fachgerichtlichen Rechtsprechung aus seiner eigenen fachgerichtlichen Sicht nicht oder nicht in allen Punkten hätte folgen wollen, hätte es jedenfalls auf die hier aufgeworfenen Fragen eingehen und sich mit den dazu vertretenen Auffassungen angemessen auseinandersetzen müssen.“

E. ANHANG

I. Abkürzungen

BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter

BV Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.98 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-S)

BVerfGG Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.93

KommZG Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.44 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I)

LWG Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.02 (GVBl. S. 277, BayRS 111-1-I)

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

VfGHG Gesetz über den bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 10.05.90 (GVBl. S. 122, ber. S. 231, BayRS 1103-1-I)

II. Literatur

- *Elsäßer*, Sigmund: „Der Bayerische Verfassungsgerichtshof“, in: BayVBl. 1963, S. 165 – 170 (Heft 6)
- *Lichtenberger*, Gustav: „Der Bayerische Verfassungsgerichtshof: Entwicklung, Aufgaben und Funktionen der bayerischen Verfassungsgerichtsbarkeit“, in: BayVBl. 1989, S. 289 – 293
- *Pestalozza*, Christian: „Das neue Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof“, in: NVwZ 1991, S. 1059 – 1062 (Heft 11)
- *Vill*, Gerhard: „Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof: Ein Überblick über die wesentlichen Neuerungen“, in: BayVBl. 1991, S. 353 – 359 (Heft 12)
- www.bayern.verfassungsgerichtshof.de